

Bekanntmachung der Wahlbehörde
nach § 42 BbgKWahlV sowie § 45 BbgLWahlV für die gleichzeitigen
Wahlen am 01.September 2019

- zum Landtag Brandenburg,
- zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Groß Kreutz (Havel).

1. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ist in 8 Urnenwahlbezirke sowie zwei Briefwahlbezirke eingeteilt. Die Wahllokale befinden sich in den Ortsteilen wie folgt.

Urnenwahllokale:

- 692490701 – OT Götz, Götzer Dorfstr. 53 (Feuerwehrgerätehaus), barrierefrei
692490702 – OT Jeserig, Potsdamer Landstr. 45 d (Dorfgemeinschaftshaus), barrierefrei
692490703 – OT Schenkenberg, Kirschenallee 3 c, (Feuerwehrgerätehaus), barrierefrei
692490704 – OT Bochow, Bochower Dorfstr. 47 (Feuerwehrgerätehaus),
nicht barrierefrei
692490705 – OT Deetz, Alte Dorfstr. 1 (Dorfgemeinschaftshaus), barrierefrei
692490706 – OT Groß Kreutz, Brandenburger Str. 2 (Strohhaus), barrierefrei
692490707 – OT Krielow, Lilienthalstr. 27 (Dorfgemeinschaftshaus),
nicht barrierefrei
692490708 – OT Schmergow, Heuberg 7 (Dorfgemeinschaftshaus), barrierefrei

Briefwahllokale:

- 692499028 – OT Jeserig, Potsdamer Landstr. 49 b (Gemeindeverwaltung), barrierefrei
→ für die Ortsteile Götz, Jeserig und Schenkenberg
692499056 – OT Jeserig, Potsdamer Landstr. 49 b (Gemeindeverwaltung), barrierefrei
→ für die Ortsteile Bochow, Deetz, Groß Kreutz, Krielow, Schmergow

Bitte beachten Sie, dass sich die Wahllokale in den OT Götz, Groß Kreutz und Schenkenberg geändert haben !

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **04.08.2019** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände (9028, 9056) für die **Landtags- und Bürgermeisterwahl** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr in **14550 Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstr. 49 b** zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Landtagswahl zwei Stimmen**, und für die **Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister eine auf Ja oder Nein lautende Stimme**.
 4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
 5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
- a) Der Stimmzettel für die **Landtagswahl** enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen (**Erststimme**).
- für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen (**Zweitstimme**).

Die wahlberechtigte Person gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

- b) Der Stimmzettel für die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** enthält den zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes bzw. der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie des Namens der Partei sowie jeweils einen Kreis mit der Bezeichnung „JA“ bzw. „NEIN“.

Die wahlberechtigte Person gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in den jeweiligen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig die Zustimmung oder Ablehnung des Wahlvorschlages kenntlich macht.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von umstehenden Personen nicht erkennbar ist. Das Filmen und Fotografieren der eigenen oder der Stimmabgabe eines anderen ist verboten (§ 107 c StGB).

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung oder Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal abgeben.

8. Für die Landtags- und Bürgermeisterwahl werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.
- Eine wahlberechtigte Person, die einen jeweiligen Wahlschein besitzt, kann an der betreffenden Wahl im Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die jeweilige Briefwahl beschaffen. Bei der Briefwahl für die Landtagswahl und für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister sind gesonderte Wahlbriefe zu verwenden. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr ein neuer Wahlschein erteilt werden.
11. Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt
- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
 - Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene, Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.
Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, soll sie Gelegenheit haben die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
13. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG).
- Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Groß Kreutz (Havel). den 18.07.2019

gez.

Kalsow

Bürgermeister